

# **BVGer E-6327/2023 vom 16. Oktober 2023**

Bundesverwaltungsgericht, 2023-10-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-6327\\_2023\\_d20231016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6327_2023_d20231016)

FR: TAF E-6327/2023 du 16 octobre 2023

IT: TAF E-6327/2023 del 16 ottobre 2023

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 16. Oktober 2023

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinn von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls – in der Regel und auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 108 Abs. 2 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG).

### **E. 1.3**

Auf die Beschwerde ist einzutreten, nachdem auch der einverlangte Kostenvorschuss fristgerecht geleistet wurde.

E-6327/2023 Seite 7

## **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen

psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

### **E. 3.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Glaubhaft gemacht ist sie, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in verschiedenen Entscheiden dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1 m.w.H.).

### **E. 4.1**

Das SEM verneinte bei den Vorbringen des Beschwerdeführers zum Picknick und zu den anhaltenden Benachteiligungen und Schikanen aufgrund seiner kurdischen Ethnie die asylrechtliche Relevanz. Ein Zutrittsverbot für Privatpersonen in Militärgebiete erscheine rechtsstaatlich legitim. Die in diesem Zusammenhang geschilderten Übergriffe durch die Polizei seien selbst bei Wahrunterstellung nicht von asylrechtlich relevanter Intensität. Gleiches gelte für die geltend gemachten negativen Erfahrungen im Umgang mit Behörden und Sicherheitskräften, von denen weite Teile der kurdischen Bevölkerung in ähnlichem Masse betroffen seien. Bei den geschilderten Zwischenfällen – insbesondere auch im Rahmen des Militärdienstes – handle es sich nicht um ernsthafte Nachteile im asylrechtlichen Sinn. Schliesslich sei auch seine Mitgliedschaft bei der HDP nicht von E-6327/2023 Seite 8 asylrechtlicher Relevanz, handle es sich bei ihm doch um ein einfaches Parteimitglied ohne herausragendes politisches Profil. Sein Vorbringen bezüglich eines angeblich gegen ihn laufenden Strafverfahrens wegen Terrorpropaganda erweise sich als unglaubhaft, zumal es sich massgeblich auf gefälschte Beweismittel abstütze. Dementsprechend gebe es keine Hinweise dafür, dass er in der Türkei strafrechtlich verfolgt werde.

### **E. 4.2**

Der Beschwerdeführer hielt dieser Einschätzung in seinem Rechtsmittel im Wesentlichen entgegen, seine Vorbringen seien sowohl asylrechtlich relevant als auch glaubhaft. Diesbezüglich brachte er zunächst vor, nicht in einem Militärgebiet gepicknickt zu haben, weshalb das Vorgehen der türkischen Sicherheitskräfte sich auch nicht dadurch legitimieren lasse. Es handle es sich dabei um einen Übersetzungsfehler. Ausserdem habe er dargelegt, dass seine Probleme im Sinn einer Reflexverfolgung mit der Inhaftierung seines Vaters in der Vergangenheit zusammenhängen würden. Aus seinen Schilderungen gehe eindeutig hervor, dass er aufgrund seiner eigenen sowie der politischen Aktivitäten seines familiären Umfelds jahrelang Nachteilen und Repression ausgesetzt gewesen sei, die letztendlich einen unerträglichen psychischen Druck verursacht hätten. Sodann sei nicht nachvollziehbar, weshalb die Vorinstanz seine authentischen Beweismittel als Totalfälschungen bezeichnet habe. Die amtsinterne Dokumentenanalyse reiche nicht aus, um diese Einschätzung zu belegen. In diesem Zusammenhang sei darauf hinzuweisen, dass sein Anwalt in der Türkei neue Beweismittel habe erhältlich machen können. Schliesslich sei aktenkundig, dass gegen ihn mittlerweile auch eine Strafuntersuchung wegen Terrorpropaganda im Zusammenhang mit der Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) laufe und er

auch deswegen asylrechtlich relevante Nachteile zu befürchten habe.

#### **E. 4.3**

In ihrer Vernehmlassung hielt die Vorinstanz fest, aus den auf Beschwerdebene eingereichten türkischen Justizdokumenten – soweit überhaupt von ihrer Authentizität auszugehen sei – gehe nicht hervor, dass dem Beschwerdeführer im Fall einer Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine langjährige Haftstrafe aus flüchtlingsrechtlich relevanten Motiven drohe.

#### **E. 4.4**

Im Rahmen seiner Replik führte der Beschwerdeführer im Wesentlichen aus, die Vorinstanz verkenne in ihrer Argumentation, dass ihm strafrechtliche Vergehen im Zusammenhang mit der PKK vorgeworfen worden seien, weshalb er kaum mit einem rechtsstaatlichen Verfahren rechnen könne. Zwischenzeitlich sei gegen ihn ausserdem ein weiteres Strafverfahren wegen Präsidentenbeleidigung eingeleitet worden.

E-6327/2023 Seite 9

#### **E. 4.5**

In seiner ergänzenden Vernehmlassung führte das SEM zunächst aus, dass die persönliche Glaubwürdigkeit des Beschwerdeführers durch die Einreichung gefälschter Beweismittel in der Vergangenheit bereits deutlich herabgesetzt sei. Ungeachtet der Frage der Authentizität der türkischen Justizdokumente im Zusammenhang mit der behaupteten strafrechtlichen Verfolgung wegen Präsidentenbeleidigung komme diesem Vorbringen keine asylrechtliche Relevanz zu. Er sei strafrechtlich nicht vorbelastet und weise kein politisches Profil auf, weshalb – vor dem Hintergrund der diesbezüglichen Praxis der türkischen Strafverfolgungsbehörden – die Wahrscheinlichkeit, zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt zu werden, als gering einzustufen sei. Selbst bei einer Verurteilung zu einer unbedingten Haftstrafe sei angesichts des vorliegend interessierenden Höchststrafmasses (zwei Jahre) davon auszugehen, dass er in den offenen Strafvollzug eingewiesen würde und die Haftstrafe nicht im Gefängnis zu verbüsen hätte. Dem eingereichten Open-Source-Ermittlungsbericht sei ausserdem zu entnehmen, dass die fraglichen Beiträge in den Sozialen Medien erst nach dem negativen Asylentscheid verfasst worden seien, was die bewusste Provokation eines Strafverfahrens in rechtsmissbräuchlicher Absicht vermuten lasse. Die gegen ihn erhobenen Vorwürfe im Zusammenhang mit dem Tatvorwurf der Präsidentenbeleidigungen würden sich ausserdem nicht als gänzlich haltlos erweisen, zumal die betreffenden Äusserungen des Beschwerdeführers zweifelsohne ehrverletzenden Charakter hätten.

#### **E. 4.6**

In seiner ergänzenden Stellungnahme bekräftigte der Beschwerdeführer im Wesentlichen die Authentizität sämtlicher eingereichter Beweismittel und verwies in diesem Zusammenhang darauf, dass gegen ihn nicht nur wegen Präsidentenbeleidigung, sondern auch wegen Terrorpropaganda ermittelt werde. Ferner widersprach er der Auffassung des SEM, er weise kein politisches Profil auf.

#### **E. 5.1**

Nach Prüfung der Akten kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass die vorinstanzliche Verfügung zu bestätigen ist. Die Ausführungen auf Beschwerdebene

vermögen den Erwägungen des SEM letztlich nichts Stichhaltiges entgegenzusetzen. Somit kann vorab auf die zutreffenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung und den beiden Vernehmlassungen verwiesen werden. Ergänzend hält das Bundesverwaltungsgericht Folgendes fest:

E-6327/2023 Seite 10

### **E. 5.2**

Die Vorinstanz hat zu Recht festgestellt, dass den geltend gemachten Nachteilen im Zusammenhang mit dem Picknick keine asylrechtliche Relevanz zukommt. Die Einwände des Beschwerdeführers in seinem Rechtsmittel, wonach sie sich nicht in einem Militärgelände aufgehalten hätten und das Vorgehen der Sicherheitskräfte demnach nicht dadurch zu legitimieren sei, vermögen nicht zu überzeugen. Diesbezüglich ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer den angeblichen Übersetzungsfehler anlässlich der Rückübersetzung seiner Aussagen während der Anhörung nicht rügte und auch seine Darstellung der Gegend in seinem Rechtsmittel – wonach der Aufenthalt im genannten Gebiet aus Sicherheitsgründen meldepflichtig sei (vgl. Beschwerde S. 5) – jedenfalls auf hinlänglich bekanntes militärisches Interesse an der Region hindeutet. Ohne hinmangelt es den geltend gemachten Behauptungen (Sichtung der Foto- und Videoaufnahmen nach Rückkehr vom Picknick, mit Tätlichkeiten verbundenes Verhör) an Intensität im asylrechtlichen Sinn. Gleiches gilt sodann auch für die behaupteten Schikanen während des Militärdienstes.

### **E. 5.3**

In Übereinstimmung mit der Vorinstanz ist festzustellen, dass sich aus den eingereichten Justizdokumenten zum Tatvorwurf der Terrorpropaganda ebenfalls keine Hinweise auf eine asylrechtlich relevante Verfolgung des Beschwerdeführers ergeben, zumal sich dieses Vorbringen massgeblich auf gefälschte Beweismittel stützt. Die unbelegten Beteuerungen des Beschwerdeführers, wonach es sich um echte Dokumente aus den staatlichen türkischen Registern handle, setzt der Argumentation der Vorinstanz inhaltlich nichts entgegen und vermag diese entsprechend nicht infrage zu stellen. Die mit der Beschwerde im Zusammenhang mit dem Tatvorwurf Terrorpropaganda eingereichten Beweismittel nehmen sodann eindeutig Bezug auf Dokumente, die sich als Fälschungen erwiesen haben, womit auch erhebliche Zweifel an deren Authentizität bestehen. Dasselbe gilt im Übrigen auch für das auf Beschwerdeebene eingereichte angebliche Schreiben des Justizministeriums, das über keinerlei Sicherheitsmerkmale verfügt, und ebenfalls ein Verfahren referenziert, das sich auf gefälschte Beweismittel zurückführen lässt.

### **E. 5.4**

Dessen ungeachtet führt das Vorliegen staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen wegen Terrorpropaganda praxisgemäss ohnehin nicht zur Annahme flüchtlingsrechtlich relevanter Verfolgung (vgl. Referenzurteil BVGer E-4103/2024 vom 8. November 2024 E. 8). Die Behauptung des Beschwerdeführers, fichtiert worden zu sein (vgl. Beschwerde S. 8), findet in den Akten ausserdem keine Stütze.

E-6327/2023 Seite 11

### **E. 5.5.1**

Das in der Replik erstmals geltend gemachte Verfahren wegen Präsidentenbeleidigung ist – ungeachtet der Authentizität der entsprechenden Beweismittel – ebenfalls nicht vom

asylrechtlicher Relevanz. Diesbezüglich hat das SEM zutreffend darauf hingewiesen, dass der Beschwerdeführer gemäss den vorliegenden Akten bis zum heutigen Zeitpunkt noch nie verurteilt worden und damit strafrechtlich nicht vorbelastet ist. Dementsprechend ist auch nicht davon auszugehen, er werde zu einer unbedingten mehrjährigen Freiheitsstrafe verurteilt. Im Falle der Präsidentenbeleidigung (Art. 299 tStGB) dürfte analog der Praxis der türkischen Gerichte in solchen Fällen vielmehr davon auszugehen sein, dass eine allfällige Haftstrafe – sofern es überhaupt zu einer Verurteilung kommt – bedingt ausgesprochen respektive die Verkündung des Strafurteils aufgeschoben würde (vgl. statt vieler das Urteil BVGer E-3568/2023 vom 19. September 2023 E. 7.2.5). Auf ein eingeleitetes Ermittlungsverfahren gemäss Art. 299 tStGB folgt sodann ohnehin nicht automatisch eine Verurteilung; seit dem Amtsantritt des aktuellen Staatspräsidenten dürften mittlerweile gegen rund 200'000 Personen Ermittlungsverfahren wegen "Präsidentenbeleidigung" eingeleitet worden sein, wobei insgesamt lediglich weniger als 10% der Verfahren zu einem Schuldspruch führten (vgl. Urteil BVGer E-3593/2021 vom 8. Juni 2023 E. 6.2 m.w.H.). Angesichts der verhältnismässig geringen Zahl der aus solchen Anzeigen resultierenden Anklageerhebungen respektive Verurteilungen im Rahmen eines Strafverfahrens besteht kein Grund zur Annahme, dass den von entsprechenden Ermittlungen Betroffenen seitens der Art. 299 tStGB anwendenden Gerichtsbehörden grundsätzlich ein asylrechtlich relevanter Politmalus droht.

#### **E. 5.5.2**

Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers ergeben sich aus den Akten sodann keine Anhaltspunkte dafür, dass er ein nennenswertes politisches Profil aufweist, das sich im Rahmen der strafrechtlichen Beurteilung des hängigen Verfahrens negativ auswirken könnte. Ebenso wenig ist davon auszugehen, dass ihm aufgrund früherer strafrechtlicher Probleme seines Vaters – der seinerseits unbehelligt in der Türkei zu leben scheint – irgendwelche Nachteile drohen könnten. Das hängige Verfahren wegen Präsidentenbeleidigung entfaltet demnach ebenfalls keine asylrechtliche Relevanz.

#### **E. 5.6**

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass die Vorinstanz zu Recht die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers verneint und sein Asylgesuch abgelehnt hat.

E-6327/2023 Seite 12

#### **E. 6.1**

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

#### **E. 6.2**

Der Beschwerdeführer verfügt in der Schweiz namentlich weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4 und 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

#### **E. 7.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die

vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

## **E. 7.2**

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

### **E. 7.2.1**

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E-6327/2023 Seite 13

### **E. 7.2.2**

Die Vorinstanz wies in der angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

### **E. 7.2.3**

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Rückkehr in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Dies gelingt ihm nach den vorstehenden Erwägungen nicht. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen.

### **E. 7.2.4**

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

### **E. 7.3**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

#### **E. 7.3.1**

Auch unter Berücksichtigung des Wiederaufflammens des türkisch-kurdischen Konflikts sowie der bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen der PKK und staatlichen Sicherheitskräften seit Juli 2015 in verschiedenen Provinzen im Südosten des Landes und der Entwicklungen nach dem Militärputschversuch im Juli 2016 ist gemäss konstanter Praxis des Bundesverwaltungsgerichts nicht von einer Situation allgemeiner Gewalt oder von bürgerkriegsähnlichen Verhältnissen in der Türkei – auch nicht für Angehörige der kurdischen Ethnie – auszugehen. Von einer

E-6327/2023 Seite 14 generellen Unzumutbarkeit ist auch bei einem Vollzug der Wegweisung in die Provinzen Hakkâri und ■■■rnak nicht länger auszugehen (vgl. Referenzurteil des Bundesverwaltungsgerichts E-4103/2024 vom 8. November 2024 E. 13.4).

#### **E. 7.3.2**

Den Akten sind keine Hinweise auf Wegweisungsvollzugshindernisse wirtschaftlicher, gesundheitlicher oder sozialer Natur zu entnehmen. Der junge und gemäss Akten gesunde Beschwerdeführer verfügt über mehrere Jahre Berufserfahrung in der Gastronomie und ein tragfähiges familiäres Beziehungsnetz. Der Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers erweist sich demnach auch in individueller Hinsicht als zumutbar. Er hat den Erwägungen des SEM in seinem Rechtsmittel diesbezüglich denn auch nichts entgegengesetzt.

### **E. 7.4**

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

### **E. 7.5**

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

## **E. 8**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellen (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

## **E. 9**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 750.– dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG und Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar

2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der in dieser Höhe geleistete Kostenvorschuss ist zur Deckung der Verfahrenskosten zu verwenden.

(Dispositiv nächste Seite)

E-6327/2023 Seite 15

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.